



Walter Pilgermair (Hrsg)

# Skisport und Recht

VERLAG  
ÖSTERREICH

Walter Pilgermair (Hrsg)

# Skisport und Recht

2021

Sammlung

■ VERLAG  
■ ÖSTERREICH

Dr. Walter Pilgermair, MSc

ist ehemaliger Präsident des OLG Innsbruck und seit Jahrzehnten Skirechtsexperte.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt.

Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdruckes, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Buch berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürfen.

Produkthaftung: Sämtliche Angaben in diesem Fachbuch/ wissenschaftlichen Werk erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung und Kontrolle ohne Gewähr. Eine Haftung des Herausgebers, der AutorInnen oder des Verlages aus dem Inhalt dieses Werkes ist ausgeschlossen.

© 2021 Verlag Österreich GmbH, Wien

[www.verlagoesterreich.at](http://www.verlagoesterreich.at)

Gedruckt in Ungarn

Satz: büro mn, 33613 Bielefeld, Deutschland

Druck: Prime Rate Kft., 1044 Budapest, Ungarn

Gedruckt auf säurefreiem, chlorfrei gebleichtem Papier

<https://doi.org/10.33196/9783704686695>

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen

Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über

<http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-7046-8585-8 Verlag Österreich

- wenn Unfälle zeigen, dass trotz Einhaltung des bewilligten Zustandes Gefährdungen für die Benutzer gegeben sind,
- mittlerweile in der Fachliteratur ernsthafte Sicherheitsrisiken beschrieben werden und in diesen genannten Fällen eine sicherheitstechnische Verbesserung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik möglich ist,
- auf Grund von gesetzlichen oder behördliche Anordnungen für Neuanlagen, die den beteiligten Verkehrskreisen bekannt sind, angenommen werden muss, dass der bewilligte Zustand der Anlage eine gefahrlose Benutzung nicht gewährleistet.

Seitens der Obersten Seilbahnbehörde werden aus Anlass von Unfällen oder sonstigen Vorkommnissen immer wieder Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit angeordnet.

Bei Altanlagen von Seilbahnen sind oft die dem heutigen Wissensstand bekannten Gefährdungsbilder nicht oder nur unzureichend berücksichtigt. Deshalb ist eine behördlich anzuordnende sicherheitstechnische Nachrüstung bei Seilbahnen erforderlich, um ein möglichst hohes Sicherheitsniveau bei allen Seilbahnen für den Personenverkehr zu schaffen.

Diese Nachrüstung soll in mehreren Abläufen stattfinden. Dies einerseits, um den Seilbahnunternehmen und Herstellern die notwendige Zeit für Vorarbeiten (zB Auftragerstellung, Unterlagenbesorgung, Fertigungszeit) zur Verfügung zu stellen und andererseits, um den mit der Umsetzung betroffenen Seilbahnunternehmen und Behörden eine strukturelle Vorgangsweise zu ermöglichen.

Bei den alle 5 Jahre durchzuführenden Sicherheitsüberprüfungen durch Seilbahnüberprüfungsstellen gemäß SeilbÜV 2013<sup>56</sup> kann eine sicherheitstechnische Verbesserung nicht erzielt werden, da Nachrüstungen anlässlich dieser Überprüfungen nicht gefordert werden können.

## **K. Beförderungsbedingungen**

Für die Sicherheit des Beförderungsvorganges ist vor allem bei Seilbahnen das richtige Verhalten der Fahrgäste besonders wichtig. Seilbahnen sind die einzigen Verkehrsmittel, bei denen das Ein- und Aussteigen während der Fahrt nicht verboten, sondern Voraussetzung ist. Daher müssen die Seilbahnbenutzer bereits vor Antritt der Fahrt über die notwendige Verhaltensweise

---

<sup>56</sup> Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie über die wiederkehrende Überprüfung und die ergänzenden Überprüfungen von Seilbahnen (Seilbahnüberprüfungs-Verordnung 2013 – SeilbÜV 2013), BGBl II 2013/375 idF BGBl II Nr 378/2015.

Bescheid wissen. In der Regel geschieht dies durch einen gut sichtbaren Anschlag der Beförderungsbedingungen beim jeweiligen Zugangsbereich der Seilbahn.

Die Beförderungsbedingungen sind in erster Linie an den Seilbahnbenutzer adressiert. Grundsätzlich verpflichtet sich der Fahrgast beim Kauf einer Fahrkarte, die Beförderungsbedingungen einzuhalten.

## 1. Regelung der Kinderbeförderung

Bis 1987 war in Österreich das maßgebende Kriterium bei der Kinderbeförderung das Lebensalter und nicht die Körpergröße. Nachdem die OITAF<sup>57</sup> empfohlen hatte, die für die Beförderung maßgebenden Parameter vom Alter auf dessen Körpergröße umzustellen, wurden auch in Österreich die Beförderungsbedingungen<sup>58</sup> entsprechend geändert.

### a) Sesselbahnen

In Österreich wird bei Sesselbahnen zwischen Kindern mit einer Körpergröße unter 1,10m und Kindern mit einer Körpergröße zwischen 1,10 m und 1,25 m unterschieden. Während Kinder mit einer Körpergröße unter 1,10 m auf dem Schoß einer geeigneten Person oder auf dem Nebensitz befördert werden müssen, dürfen Kinder mit einer Körpergröße zwischen 1,10 m und 1,25 m allein auf einem Sesselsitzplatz oder zu zweit nebeneinander sitzend nur dann befördert, wenn einer der Nebensitze mit einer geeigneten Person besetzt ist.

Für je eine geeignete Person dürfen am selben Sessel höchstens zwei Kinder befördert werden. Bei einer Viersesselbahn reicht eine Begleitperson für drei Kinder mit einer Körpergröße zwischen 1,10 m und 1,25 m. In diesem Fall darf sie aber keinen Randsitz einnehmen.

Für Sesselbahnen, bei denen bei besetzten Sesseln die Schließbügel auf der Strecke verriegelt sind, die Sessel mit Absturzsicherungen versehen sind und die geschlossene Stellung der Schließbügel vor dem Verlassen der Abfahrtsstation durch eine Sicherheitseinrichtung überwacht oder durch einen Seilbahnbediensteten kontrolliert wird, gibt es für die Beförderung von Kindern mit

---

57 Die OITAF ist die internationale Organisation für das Seilbahnwesen, in der alle drei das Seilbahnwesen betreffende Kategorien und zwar: die Betreiber bzw die Seilbahnunternehmer, die Hersteller der Seilbahnanlagen, die Aufsichtsbehörden (in Vertretung des Staates bzw der Benützer) in einer einzigen Organisation vereinigt sind, um die anstehenden Probleme gemeinsam lösen zu können.

58 Siehe Musterbeförderungsbedingungen der verschiedenen Seilbahnsysteme unter: [https://www.bmk.gv.at/themen/seilbahn/bau\\_betrieb/betrieb.html](https://www.bmk.gv.at/themen/seilbahn/bau_betrieb/betrieb.html).

einer Körpergröße zwischen 1,10 m und 1,25 m entsprechende Erleichterungen. Eine geeignete Person darf je nach Sesselgröße bis zu 7 Kinder begleiten.

#### b) Kabinenbahnen, Pendelbahnen und Standseilbahnen

Bei Seilbahnen mit geschlossenen Fahrzeugen müssen nur Kinder mit einer Körpergröße unter 1,10 m von einer geeigneten Person begleitet werden.

#### c) Schlepplifte

Kinder mit einer Körpergröße bis 1,00 m werden nicht alleine befördert. Bei bestimmten Schleppliften kann auch diese Mindestkörpergröße 1,10 m betragen. Die Beförderung von Kindern mit einer Körpergröße von 1,00 m/1,10 m bis 1,10 m/1,25 m ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung einer Aufsichtsperson, die das 15. Lebensjahr vollendet haben muss, zulässig.

Für Schlepplifte mit niederer Seilführung sind abweichende Festlegungen möglich.

Das Mitsichtragen von Kindern während der Beförderung ist unzulässig.

Abweichende Regelungen gibt es unter bestimmten Voraussetzungen für Tellerlifte mit hoher Seilführung.<sup>59</sup>

## 2. Einhaltung der Beförderungsbedingungen durch Kinder

Der Personenkreis, der für die Einhaltung der Beförderungsbedingungen durch ein Kind verantwortlich ist, kann sehr unterschiedlich sein.

#### a) Gesetzlicher Vertreter oder Aufsichtsperson

Die primäre Verantwortung für die Einhaltung der Beförderungsbedingungen für Kinder liegt zunächst beim gesetzlichen Vertreter oder bei derjenigen Person, welche die Aufsicht über das Kind übernommen hat, wie beispielsweise der Skilehrer.

Der Erziehungsberechtigte hat grundsätzlich dafür zu sorgen, dass sich das Kind nicht ohne Aufsicht im Skigebiet aufhält oder Seilbahnen benützt.

---

<sup>59</sup> Siehe näheres dazu unter [https://www.bmk.gv.at/themen/seilbahn/bau\\_betrieb/betrieb.html](https://www.bmk.gv.at/themen/seilbahn/bau_betrieb/betrieb.html).

b) Begleitperson

Bei der Begleitperson, die der Beförderung zustimmt, genügt eine offenkundige Beziehung zum Kind.

c) Zufallsbegleiter

Bei einem Zufallsbegleiter, der bereit ist, den Sitz neben dem Kind einzunehmen, ist anzunehmen, dass dieser die Bereitschaft zur Hilfe im Notfall übernimmt, jedoch keine darüberhinausgehenden Aufsichts- oder Verantwortungspflichten. Grundsätzlich hat er nur dafür zu sorgen, dass der Sicherheitsbügel während der Fahrt geschlossen bleibt und nicht frühzeitig geöffnet wird.<sup>60</sup>

Eine Aufsicht über das Kind kann einem Zufallsbegleiter nicht auferlegt werden. Er ist nicht verpflichtet, etwa das Kind ständig zu beobachten. Eine Verpflichtung zur Hilfe im Notfall, etwa beruhigendes Zureden bei einem Stillstand der Seilbahn, ist auch einem zufällig mitfahrenden Erwachsenen zumutbar.<sup>61</sup> Die Altersgrenze von 15 Jahren für die Begleitperson ergibt sich daraus, dass mit diesem Alter eine Jugend- oder Erwachsenenkarte gelöst werden muss.

In der Praxis wird im Massenbetrieb keine förmliche Zustimmung zur Übernahme der Obsorge eingeholt. Es gibt auch häufig für die Begleitperson gar keine Möglichkeit kundzutun, dass die Begleitung des Kindes nicht gewünscht wird. Eine Aufsicht im strengeren Sinn, etwa analog einer gesetzlichen Vertretung über das Kind kann somit einem solchen Zufallsbegleiter nicht auferlegt werden.

---

60 *Robert Dittrich/Peter Reindl*, Die Beförderung von Kindern auf Sesselliften, ZVR 1993/324.

61 *Dittrich/Reindl*, Die Beförderung von Kindern auf Sesselliften, ZVR 1985/321.

